

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 1037, 1038 und 1040
Urteil Nr. 18/97 vom 25. März 1997

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Belgian Amusement Company Ltd AG, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Lange Leemstraat 187, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, durch welchen Artikel 81 ^o des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern für die Flämische Region aufgehoben wird.

Die Rechtssache wurde unter der Nummer 1037 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 24. und 27. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 27. und 28. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben einerseits die ETC Europa Technics et Cie AG, mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, Rekolettenstraat 27 D, und andererseits die VoE Automatische Machines Associatie, mit Vereinigungssitz in 2018 Antwerpen, Lange Leemstraat 187, die GBC Association AG, mit Gesellschaftssitz in 9000 Gent, Oudenaardsesteenweg 35, die Belgian Amusement Cy AG, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Lange Leemstraat 187, L. Laget, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Zandstraat 5A1, R. De Backer, wohnhaft in 8400 Ostende, Van Iseghemlaan 40, die Deba Square AG, mit Gesellschaftssitz in 9300 Aalst, Geraardsbergsestraat 177, Jonckheere, wohnhaft in 8430 Middelkerke, Leopoldlaan 75, und W. Baetens, wohnhaft in 9160 Lokeren, Waasmunsterbaan 19, Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Norm.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1038 und 1040 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Die klagenden Parteien beantragen ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Dekretsbestimmung.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 23., 27. und 28. Januar hat der amtierende Vorsitzende in den jeweiligen Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 3. Februar 1997 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. Februar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Mit am 13. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 14. Februar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, erklärten die klagenden Parteien GBC Association AG, L. Laget, R. De Backer, Deba Square AG, Jonckheere und W. Baetens, ihre Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zurückzunehmen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1997

- erschienen

. RA J. Speecke, in Kortrijk zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038,

. RA J. Weyts, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmung

Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 lautet wie folgt:

« Artikel 81 ² des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern wird für die Flämische Region aufgehoben. »

Die durch den angefochtenen Artikel 13 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 aufgehobene Bestimmung gehört zu Titel IV des o.a. Gesetzbuches, der eine jährliche Pauschalsteuer auf Spielautomaten einführt, die je nach Kategorie dieser Automaten variiert.

Der Tarif dieser Steuer wurde, unter Anwendung von Artikel 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, für die Flämische Region durch Artikel 62 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 festgelegt. Die folgenden Beträge gelten: 144.000 Franken für ein Gerät der Kategorie A, 52.000 Franken für ein Gerät der Kategorie B, 14.000 Franken für ein Gerät der Kategorie C, 10.000 Franken für ein Gerät der Kategorie D und 6.000 Franken für ein Gerät der Kategorie E.

Eine Herabsetzung dieser Steuer wurde durch Artikel 81 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuer für die Schausteller und für die Saisonbetriebe bewilligt.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

« Die Steuer wird herabgesetzt auf:

1° 1/10 ihres Betrages für das ganze Jahr für Geräte, die Schaustellern gehören und auf Kirmessen und an ähnlichen Orten aufgestellt sind. Die somit ermäßigte Steuer darf nicht weniger als 500 Franken betragen;

2° 1/2 ihres Betrages für das ganze Jahr für Geräte, die ausschließlich in einem Saisonbetrieb aufgestellt sind. Als solcher gilt jeder Betrieb mit Ausnahme der Schankwirtschaften, der nicht länger als sechs Monate im Jahr für das Publikum zugänglich ist.

Diese Zeitdauer kann um dreißig Tage verlängert werden, wenn vorher beim Hauptkontrolleur der direkten Steuern, in dessen Bezirk diese Geräte aufgestellt sind, eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. »

Aufgrund von Artikel 79 § 2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern ist der König befugt festzulegen, in welche der fünf, jeweils mit den Buchstaben A, B, C, D und E gekennzeichneten Kategorien ein bestimmter Gerätetyp einzustufen ist.

Laut Artikel 56 1° Buchstabe c des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 über die allgemeine Verordnung bezüglich der den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. September 1970), abgeändert durch Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 10. November 1980 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 1980) gehören zur Kategorie A « die Spielautomaten - einschließlich der weiter unter zu 3° bis 5° genannten -, wie es dem Spieler bzw. Benutzer erlauben, auch gelegentlich, wenigstens den Betrag des Einsatzes in bar oder in der Form von Jetons wiederzuerlangen und/oder Preise *in natura* oder in der Form von Prämienbons mit einem Handelswert von mindestens zweihunderdfünfzig Franken zu gewinnen ».

Artikel 56 2° desselben königlichen Erlasses stuft diese Spielautomaten in Kategorie B ein, « wenn sie der ermäßigten Steuer im Sinne von Artikel 81 desselben Gesetzbuches unterliegen ».

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschriften

Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1037, die Belgian Amusement Company Ltd AG, sei Saisonbetreiber von 600 Spielautomaten. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1038, die ETC Europa Technics et Cie AG, sei Saisonbetreiber von ungefähr 250 Spielautomaten. Mit Ausnahme der ersten klagenden Partei seien auch alle anderen Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040 Betreiber von Spielautomaten.

Diese Parteien seien somit direkt und ungünstig von der angefochtenen Maßnahme, die für Saisonbetriebe die Steuerermäßigung abschaffe, betroffen.

A.1.2. Die erste klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040 sei die VoE Automatische Machines Associatie, deren Zweck in Artikel 3 ihrer Satzung (Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Februar 1985) folgendermaßen umschrieben worden sei:

« Die Vereinigung hat als Zweck:

Die Vereinigung zur Verteidigung der Interessen der Betreiber von Spielautomaten, Glücks- und/oder Geschicklichkeitsspielen, wie z.B. Betreibern von Lunaparks, Schaustellern, usw.;

sie wird jede Handlung durchführen können, die zur Verteidigung dieser Interessen notwendig oder selbst nützlich wäre, die die Verwirklichung des Vereinigungszwecks unterstützen oder erleichtern würde und direkt oder indirekt daran anschließen würde;

die Vereinigung wird insbesondere, aber nicht limitativ, Praktiken bekämpfen können, die den lauterem Wettbewerb beeinträchtigen könnten, dem guten Namen oder Ruf ihres Gewerbezweigs schaden könnten, die Niederlassung und Betreibung von Unternehmen in diesem Gewerbe erschweren könnten, usw.;

[...]. »

Die Vereinigung sei von dauerhafter Art und ihr Vereinigungszweck gelte vor allem dem Schutz der Betreiber von Spielautomaten. Dieses Interesse unterscheide sich nicht nur vom allgemeinen Interesse, sondern auch vom Interesse der einzelnen Mitglieder; das gemeinschaftliche Auftreten ver helfe nämlich dem Schutz der Interessen zu einer wirkungsvolleren und größeren Tragweite. Bei den Aktionen der Vereinigung in der Vergangenheit habe sich gezeigt, daß dieser Vereinigungszweck auch wirklich angestrebt werde.

Als Vertreter von Betreibern von Spielautomaten, von denen mehr als sieben Zehntel der Saisonvignetten für « Pusher » gekauft worden sei, weise die Vereinigung das rechtlich erforderliche Interesse auf.

A.1.3. Die angefochtene Bestimmung, deren einstweilige Aufhebung verlangt werde, habe für die Saisonbetriebe ernste finanzielle Folgen. Als erstes werde die Steuerermäßigung abgeschafft, was im Vergleich zu früher zu einer Verdoppelung der Steuer für diese Kategorie von Betrieben führe. Zusätzlich führe die Abschaffung des Saisonstatuts dazu, daß die Spielautomaten dieser Betriebe nicht länger als Automaten der Kategorie B, sondern als Automaten der Kategorie A eingestuft würden und somit einem höheren Steuersatz unterlägen. Für die gebräuchlichsten Automaten, die « Pusher », die vor der Dekretsänderung unter Kategorie B eingestuft worden seien (und für die die Steuer aufgrund der Steuerermäßigung 26.000 Franken pro Jahr betragen habe), jetzt aber der Kategorie A zugeordnet würden (für die die Steuer 144.000 Franken betrage), laufe das auf eine Steuererhöhung von 453,85 % hinaus. Für diese Änderung habe man die Saisonbetriebe nicht angehört, obwohl Artikel 79 § 2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern vorsehe, daß der König die Kategorien der Automaten festlege « nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände », was im vorliegenden Fall nicht erfolgt sei. Für die Saisonbetriebe habe die angefochtene Maßnahme eine unbezahlbare Mehrausgabe zur Folge, wie aus der Beschreibung des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils ersichtlich werde.

Klagegründe der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038

A.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038 führen zwei Klagegründe an, die aus der Verletzung der zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen bzw. der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet werden.

A.3.1. Der erste Klagegrund sei aus der Verletzung der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat und den Regionen abzuleiten, indem die angefochtene Bestimmung nicht so sehr ein Haushaltsziel anstrebe, sondern nur der Ausbreitung des Sektors der Spielautomaten und der damit verbundenen Spielsucht entgegenarbeiten wolle, indem sie die Steuerermäßigung abschaffe und somit eine Steuer einführe, die ungefähr dem Betrag der Sanktionen für das Aufstellen unerlaubter Glücksspiele entspreche. Der Dekretgeber sei jedoch nicht zuständig, Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Spiels zu bestrafen.

A.3.2. Die klagenden Parteien geben zu, daß eine Erhöhung einer Regionalsteuer das Verhaltensmuster der Rechtssubjekte verändern könne. Der Dekretgeber sei aber, wie im vorliegenden Fall, nicht befugt, um hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich diesen Ahndungseffekt hinsichtlich eines bestimmten Verhaltens zu verfolgen, weil er somit eher eine nicht zugewiesene Angelegenheit als eine rein steuerliche Angelegenheit regle.

A.4.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds sei abzuleiten aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem als Folge der Abschaffung der Steuerermäßigung eine Ungleichheit in der Behandlung eingeführt werde zwischen den Betreibern, die Spielautomaten während des ganzen Jahres aufstellen würden, einerseits und den Saisonbetrieben andererseits. Die Verletzung der o.a. Bestimmungen bestehe darin, daß objektiv unterschiedliche Situationen auf gleiche Weise behandelt werden würden, ohne daß es hierfür eine vernünftige und objektive Rechtfertigung gebe.

A.4.2. Obgleich es die Saisonbetriebe juristisch nicht länger in dem Gesetz gebe, würden solche Betriebe tatsächlich weiterbestehen, vor allem an der belgischen Küste, wo sie nur während weniger Monate pro Jahr rentabel arbeiten könnten. Obgleich das Ziel der angefochtenen Maßnahme, nämlich die Bekämpfung der (gesellschaftlichen Folgen der) Spielsucht, ein legales Ziel sei, sei nur ein Teil der Betreiber solcher Spielautomaten betroffen, nämlich die Saisonbetriebe. Für diese unterschiedliche Behandlung gebe es keine objektive und angemessene Rechtfertigung.

A.4.3. Daß es angeblich die Saisonbetriebe seien, die die Spielsucht fördern würden, weil sie sich aufgrund der Steuerermäßigung leichter ausbreiten könnten, könne nicht als eine solche Rechtfertigung gelten. Es werde nämlich nicht nachgewiesen, daß sich solche Betriebe leichter als Ganzjahresbetriebe ausbreiten könnten. Außerdem könne der sogenannte Steuervorteil keinesfalls als eine echte Steuerermäßigung angesehen werden, weil die Saisonbetriebe nur einige Monate pro Jahr rentabel arbeiten könnten und ihre festen Kosten auf Jahresbasis in keinem Verhältnis zu den Einnahmen ihrer Betriebe während der Saison stünden. Obgleich sich inzwischen die Saison über das ganze Jahr verteile, gelte die Regel der begrenzten Rentabilität noch unvermindert. Die *ratio* des durch die angefochtene Maßnahme aufgehobenen Artikels 81^{2o} des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern bestehe in der besonderen Sachlage dieser Betriebe: die zeitlich begrenzte Öffnung, die hohe Miete für die Räumlichkeiten, die spezifischen Notwendigkeiten, u.a. die Notwendigkeit, noch mehr (ebenfalls besteuerte) Automaten aufzustellen, um rentabel zu sein. Die meisten dieser Elemente würden noch immer eine gesonderte steuerliche Behandlung der Spielautomaten dieser Betriebe rechtfertigen. In keinem einzigen Fall könne nachgewiesen werden, daß solche Betriebe die Spielsucht mehr fördern würden als die Ganzjahresbetriebe; auf keine Weise könnten sie nämlich eine feste Kundschaft erwerben, so daß sie nicht für die Sucht verantwortlich seien. Außerdem würden die gebräuchlichsten und derzeit am höchsten versteuerten Automaten, die « Pusher », keine soziale Gefahr darstellen und sicher nicht die Spielsucht fördern.

Daß die Saisonbetriebe die Spielsucht wegen des bestehenden Steuerermäßigungssystems mehr fördern würden als die Ganzjahresbetriebe, sei somit unrichtig und könne deshalb keinesfalls die gesetzliche Maßnahme objektiv und angemessen rechtfertigen.

A.4.4. Hingegen werde die Spielsucht mehr gefördert durch die Schausteller, die außerdem unvermindert in den Genuß einer Steuerermäßigung kämen, weshalb sie nur ein Zehntel der Jahressteuer bezahlen müßten. Der Dekretgeber könne somit kaum vorhalten, daß die ungleiche steuerliche Behandlung zwischen Ganzjahres- und Saisonbetrieben nicht mehr gerechtfertigt sei, während er die ungleiche Behandlung zugunsten der Schausteller

beibehalte.

A.4.5. Die klagenden Parteien erinnern schließlich daran, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 31/92 vom 23. April 1992 den Standpunkt verteidigt habe, daß die ungleiche steuerliche Behandlung jedoch identischer Automaten, je nachdem, ob sie in Kategorie A, c (im Ganzjahresbetrieb) oder B (im Saisonbetrieb) eingeordnet seien, auf einem objektiven und angemessenen Unterschied beruhe, indem der Dekretgeber urteilen könne, daß die Steuer für nicht dauerbetriebene Automaten nicht im gleichen Maße erhöht werden müsse wie für Automaten, die während des ganzen Jahres in Gebrauch seien, da der Gefährlichkeitsgrad der Erstgenannten ihm geringer scheinen könne (Erwägung 6.B.7). Es würde deshalb im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung stehen, jetzt zu entscheiden, daß die ungleiche steuerliche Behandlung der Saisonbetriebe im Vergleich zu den Ganzjahresbetrieben nicht auf einem objektiven und angemessenen Unterschied beruhe.

A.4.6. Auch die Folgen der Maßnahme seien nicht verhältnismäßig zum angestrebten Ziel, insofern möglicherweise keine einzige Bank oder kein anderes Geldinstitut mittels eines Kassenkredits oder einer Bankfinanzierung die « wahnsinnige » Lastenerhöhung werde vorfinanzieren wollen. Die notgedrungene Schließung der Saisonbetriebe werde auch wichtige soziale und wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen, u.a. auf dem Arbeitsmarkt (für weniger gut Ausgebildete und Jobstudenten).

A.5.1. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sei aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abzuleiten, indem aufgrund der Aufhebung der Steuerermäßigung für Saisonbetriebe ein Unterschied in der Behandlung eingeführt werde zwischen den Betreibern, die Spielautomaten während des ganzen Jahres oder nur während einer begrenzten Saisonperiode aufstellen und den gleichen Steuersatz bezahlen würden, einerseits und den Schaustellern, die unverändert auch weiterhin in den Genuß einer Steuerermäßigung kämen, andererseits.

A.5.2. Die klagenden Parteien würden nicht einsehen, warum für die Schausteller das steuerlich günstigere Statut beibehalten werde, indem ihnen für identische Automaten eine Steuerermäßigung von 9/10 bewilligt werde, während Saisonbetriebe, die früher in den Genuß einer Steuerermäßigung von 50 % gekommen seien, jetzt den vollen Satz bezahlen müßten. Diese Diskrepanz werde anhand des Beispiels der « Pusher » illustriert, die sowohl auf Kirmessen als auch in Saisonbetrieben sehr häufig betrieben würden, woraus hervorgehe, daß diese Automaten zu den neuen Steuersätzen für die Saisonbetriebe nicht länger rentabel seien.

Entweder sei die ungleiche Behandlung nicht mehr gerechtfertigt, und dann sei sie diskriminierend, da sie zugunsten der Schausteller bestehen bleibe, oder der Dekretgeber sei der Ansicht, daß die ungleiche Behandlung zugunsten der Schausteller beibehalten bleiben müsse; dies aber entbehre dann einer angemessenen und objektiven Rechtfertigung hinsichtlich des Ziels und der Folgen des angefochtenen Maßnahme, nämlich die Bekämpfung der Spielsucht.

Klagegründe der klagende Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040

A.6.1. Der Klagegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040 ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.6.2. Im ersten Teil des Klagegrunds wird die Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen aufgrund der Feststellung angeführt, daß die angefochtene Bestimmung eine verfassungswidrige Behandlungsungleichheit zwischen Schaustellern, für die noch die Steuerermäßigung gelte, und den Saisonbetrieben, für die die Steuerermäßigung aufgehoben worden sei, geschaffen habe. Beide Kategorien sähen sich mit den gleichen Problemen konfrontiert (u.a. hohe Standgebühren bzw. höhere Mieten in touristischen Zentren; identisches Angebot, vor allem « Pusher »).

Die Maßnahme, die hauptsächlich deshalb ergriffen worden sei, weil man einer Ausbreitung des Spielautomatensektors habe entgegenwirken wollen, sei nicht adäquat, weil auf diesem Gebiet in den letzten Jahren die Zahl des Saisonbetriebe kaum zugenommen habe, während im Landesinnern Ganzjahresbetriebe entstanden seien, die aber nicht einer Steuererhöhung unterworfen seien. Auf keinen Fall könnten die Saisonbetriebe als ein Mittel zur Steuerflucht angesehen werden, da ihr Sonderstatut einer wirtschaftlichen Realität gerecht werden sollte.

Für die Durchsetzung des zweiten damit angestrebten Ziels, der Bekämpfung der Spielsucht, sei die Maßnahme ebensowenig adäquat, weil die vorrangig ins Auge gefaßten Automaten, die « Pusher », keine soziale Gefahr darstellen würden. Es gehe nämlich um ein Familienspiel, das nicht dazu verleiten würde, zu anderen

Glücksspielen überzugehen. Möglicherweise würden diese Automaten nur durch Kirmeslunaparks rentabel betrieben werden können, die hier ein Monopol erwerben würden und wahrscheinlich die Anzahl der Automaten dieser Art erhöhen würden. Wenn beabsichtigt worden sei, die Automaten aus den Lunaparks zu verbannen, dann gehe die Maßnahme auch hier völlig am Ziel vorbei.

Die Maßnahme sei auch unverhältnismäßig, weil die Ausdehnung der Betriebsdauer auf das ganze Jahr für die Saisonlunaparks nicht dergestalt sei, daß die Mehrkosten an Steuern durch die niedrigen Extraeinnahmen kompensiert werden würden. Dies scheine um so mehr der Fall zu sein, als für die Saisonbetriebe die Steuerermäßigung von 50 % aufgehoben werde und die Steuerermäßigung von 90 % für die Kirmesbetriebe beibehalten werde. Pro « Pusher » betrage dieser Unterschied 2.769,23 %, weil ein Schausteller für solch einen Automaten 31.200 Franken Steuern bezahle und ein Saisonlunapark 864.000 Franken.

A.6.3. Im zweiten Teil wird die Verletzung der im Klagegrund erwähnten Bestimmungen aufgrund der Feststellung angeführt, daß die angefochtene Bestimmung einen verfassungswidrigen Behandlungsunterschied zwischen Ganzjahresbetrieben und Saisonbetrieben ins Leben rufe. Die hierfür genannten Argumente decken sich weitgehend mit den von den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038 vorgebrachten Argumenten. Aufgrund der Feststellung, daß beide Betriebsarten weder in bezug auf das Spielangebot noch in bezug auf die Kundschaft miteinander verglichen werden könnten, würden sie eine unterschiedliche Behandlung verdienen.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

A.7.1. Die angefochtene Maßnahme, deren einstweilige Aufhebung verlangt werde, führe für die Saisonbetriebe zu einer unbezahlbaren Mehrausgabe.

Für die Betreibung ihrer Spielautomaten müsse die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1037, die auch etliche Automaten im Ganzjahresbetrieb betreiben würde, infolge der Maßnahme, deren einstweilige Aufhebung verlangt werde, im Vergleich zu 1996 26.213.000 Franken mehr Steuern bezahlen, nur für die Automaten in den früheren Saisonbetrieben, was einer Steuererhöhung von 365 % für die Saisonbetriebe und einer Erhöhung von 303 % entspreche, wenn man die Gesamtheit ihrer Betriebe berücksichtige. Unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse, die unter der Regelung der Steuerermäßigung erzielt worden seien (162.681 Franken 1990, 763.961 Franken 1991, - 1.840.538 Franken 1992, 1.180.586 Franken 1993, 137.157 Franken 1994 und 754.325 Franken 1995), beeinträchtigte die angefochtene Maßnahme ernsthaft die Rentabilität der klagenden Partei.

Für die Betreibung ihrer Spielautomaten müsse die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1038 infolge der Maßnahme, deren einstweilige Aufhebung verlangt werde, im Vergleich zu 1996 15.459.000 Franken mehr an Steuern bezahlen, was einer Steuererhöhung von 400 % entspreche. Unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse, die unter der Regelung der Steuerermäßigung erzielt worden seien (95.353 Franken 1992, 37.642 Franken 1993, - 6.199.035 Franken 1994 und 5.771.146 Franken 1995), beeinträchtigte die angefochtene Maßnahme auch ernsthaft die Rentabilität der zweiten klagenden Partei.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040 weisen außerdem besonders auf die hohe Besteuerung der « Pusher » hin, deren Gestehungspreis 600.000 Franken zuzüglich der nicht abziehbaren MwSt. (21 %) betrage. Da diese Automaten nicht länger rentabel eingesetzt werden könnten, aber doch eine sehr wichtige Investition darstellen würden, sei die Existenz der Unternehmen gefährdet. Die Unsicherheit über den Zustand werde zur Kündigung vieler Arbeits- und anderer Verträge führen.

A.7.2. Da kraft Artikel 83 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern die Steuer vor dem 1. Januar des Veranlagungsjahres bezahlt werden müsse - dies sei vor dem 1. Januar 1997 der Fall gewesen für jeden 1997 aufgestellten Automaten -, ergebe sich der schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmung; wenn die Jahressteuern nicht bezahlt würden (oder werden könnten) - und Saisonsteuern seien im Lichte der vorgenommenen Gesetzesänderung kaum entrichtet worden -, dann seien die Unternehmen verpflichtet, ihre Betriebe vom 1. Januar 1997 an zu schließen. Insofern an bestimmten Orten noch Saisonsteuern erhoben worden seien, würden die Betriebe, die diese Steuern schon entrichtet hätten, wie es der Fall sei für die zweite klagende Partei, auch ihre Türen schließen müssen, da auch sie nicht länger über ein regelmäßiges Steuerzeichen für ihre Automaten verfügen würden. Die Rentabilität eines Unternehmens mit einem reduzierten Automatenpark sei in Frage zu stellen und die Schließung der Unternehmen als unvermeidlich zu betrachten.

Standpunkt der Flämischen Regierung

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

A.8. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung und der Nichtigkeitsklage der VoE Automatische Machines Associatie. Aus keinen der über diese Vereinigung vorgelegten Daten gehe nämlich der durch die Rechtsprechung des Hofes verlangte dauerhafte Charakter ihrer Aktivitäten hervor. Die Tatsache, daß die Organe der Vereinigung ohne Erwerbszweck einmal pro Jahr eine Versammlung abhalten würden, sei kein Beweis für den dauerhaften Charakter ihrer Aktivitäten. Die Vereinigung berufe sich bei dem Nachweis ihres Interesses gleichzeitig auf den ihren Mitgliedern zugefügten Nachteil. Weil das so definierte Interesse sich nicht vom Interesse der einzelnen Mitglieder unterscheide, sei die Klage der Vereinigung ohne Erwerbszweck und somit auch ihre Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig.

In Hinsicht auf das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.9.1. Der einzige Nachteil, den die Flämischen Regierung hinsichtlich der klagenden Parteien anerkenne, bestehe im rein finanziellen Druck und der Notwendigkeit einer Verhaltensänderung in der Betreibung, doch dies könne nicht als ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil betrachtet werden.

A.9.2. Daß die Saisonbetriebe ihre Türen nicht öffnen könnten, wenn sie nicht vorher die Saisonsteuern für die «Pusher » bezahlt hätten, sei zu bestreiten. Die Betreiber könnten nämlich ihre Betriebe mit den noch vorhandenen anderen Spielautomaten öffnen, die nicht wie die « Pusher » von der Maßnahme betroffen seien. Die Steuererhöhung könne außerdem durch höhere Spieleinsätze oder durch den Kauf billiger Artikel, die als Preise gewonnen werden könnten, auf die Verbraucher abgewälzt werden. Der angeführte finanzielle Nachteil sei somit nicht ernsthaft genug.

A.9.3. Die Behauptung, die angefochtene Maßnahme würde zu einem Konkurs führen, sei - der Flämischen Regierung zufolge - rein spekulativ. Es müßten natürlich andere Automaten aufgestellt werden und die Betriebsweise würde sich ändern, aber das wäre noch kein Grund für den Konkurs der Betriebe.

A.9.4. Die Flämische Regierung weist schließlich darauf hin, daß die klagenden Parteien, die 1991 die erhebliche Steuererhöhung für die « Bingos » mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung angefochten hätten, die gleichen Argumente hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils geltend gemacht hätten und der Hof ihnen nicht gefolgt sei.

In Hinsicht auf den ernsten Charakter der Klagegründe

A.10.1. Keiner der von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegründe könne als « auf den ersten Anschein hin begründet » angesehen werden.

A.10.2. Der aus der Verletzung der zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen abgeleitete Klagegrund gehe von der Unzuständigkeit des Dekretgebers aus. Weil es sich um eine Steuermaßnahme handele, zu der der Dekretgeber aufgrund des Finanzierungs-sondergesetzes ermächtigt sei, entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage. Die Hauptzielsetzung der Maßnahme sei nämlich die Abschaffung der Befreiung, die in keinem Verhältnis zu dem entgangenen Gewinn der Betreiber stehe; ihre Betriebe seien nämlich sieben Monate im Jahr geöffnet und würden von einer 82prozentigen Steuerermäßigung profitieren. Diese Feststellung sei um so bemerkenswerter, als die Fälle der Befreiung sich vor allem ereignen würden nach der Vervierfachung des Steuersatzes für die Spielautomaten der Kategorie A, c, die in Ganzjahresbetrieben aufgestellt seien. Die betroffenen Betriebe hätten nämlich die Steuer umgangen, indem sie derartige Automaten überwiegend in den Saisonbetrieben aufgestellt hätten, für die sie das steuerlich günstigere System von Artikel 81 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern hätten beanspruchen können.

Das soziale Ziel - die Bekämpfung des Sucht - stelle nur ein untergeordnetes Ziel der Maßnahme dar, für die ohnehin eine materielle zuständigkeitsrechtliche Grundlage in der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Jugendschutzes gefunden werden könne.

Die Flämische Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Tarifierhöhung (Vervierfachung) für die « Bingos ». Die Änderung einer solchen Steuer oder die Abschaffung der Befreiung falle unter die regionale Zuständigkeit. Dabei werde keine föderale Zuständigkeit zur Regelung der « Spiele und Wetten » ausgeübt. Die Grundlage der Realisierung der nichtsteuerlichen Zielsetzung werde der nichtsteuerlichen Zuständigkeit bezüglich des Jugendschutzes entnommen.

Weder aus der (tatsächlichen) Erhöhung der betreffenden Steuer noch aus den Vorarbeiten zu dem Dekret könne abgeleitet werden, daß der Dekretgeber nicht zuständig gewesen sei, die angefochtene Maßnahme zu ergreifen.

A.10.3. Ebenso wenig liege eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

Als erstes könne der Unterschied zwischen den Saisonbetrieben und den Schaustellern nicht als diskriminierend angesehen werden. Wie schon vorher gesagt, würden die Spielautomaten der Kategorie A, c, mit der Absicht, die Steuer zu umgehen, nicht länger in Ganzjahresbetrieben aufgestellt (wodurch sie nicht länger unter den hohen Tarif der Kategorie A fallen würden), sondern in Saisonbetrieben, so daß das Steuerbefreiungssystem auf sie anwendbar werde. Gegen den Gleichheitsgrundsatz werde dann auch nicht verstoßen, weil eine solche Tendenz bei den Schaustellern, die ihren Park - wegen der begrenzteren Möglichkeiten - nicht auf die gleiche Weise hätten ausdehnen können, nicht festzustellen gewesen sei. Die unterschiedliche Behandlung werde sowohl durch die Art der Betreibung - ambulant - als auch durch das unterschiedliche soziale Umfeld, in dem die Betriebe beider Art ihre Tätigkeiten ausüben würden, gerechtfertigt. Die vom Dekretgeber 1991 mit dem höheren Tarif verfolgten Ziele - das rein steuerliche Ziel und das hinzukommende soziale Ziel - würden somit in hohem Maße durch die Steuerumgehung infolge des Verlegung dieser Automaten in die Saisonbetriebe unwirksam, so daß die Saisonbetriebe eher Ganzjahresbetrieben als Kirmesbetrieben gleichen würden.

Außerdem sei die ungleiche Behandlung der Ganzjahresbetriebe und der Saisonbetriebe, die im Urteil Nr. 31/92 - und vor der Praxis der Steuerumgehung - noch hätte gerechtfertigt werden können, jetzt überholt. Einer Betriebseinschränkung während fünf Zwölfelten des Jahres stehe eine Steuerermäßigung von 82 % gegenüber, die durch den zunehmenden Umsatz der Saisonbetriebe nicht länger gerechtfertigt werden könne. Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte gleiche Behandlung sei durch die weitgehende Vergleichbarkeit des neuen Situationen infolge der Steuerumgehung völlig gerechtfertigt, so daß der Klagegrund in diesem Teil ebensowenig als ernsthaft angesehen werden könne.

- B -

Die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997.

Die angefochtene Bestimmung lautet:

« Artikel 81 2° des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern wird für die Flämischen Region aufgehoben. »

B.1.2. Mittels Dekrets des Flämischen Rats vom 21. Dezember 1990 « über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 » wurde die Steuer auf die zur Kategorie A gehörenden Spielautomaten von 36.000 Franken auf 144.000 Franken erhöht. Insofern diese Spielautomaten in einem Saisonbetrieb aufgestellt wurden, wurden sie als zur Kategorie B gehörende Spielautomaten angesehen, für die die geschuldete Steuer mittels o.a. Dekrets von 26.000 Franken auf 52.000 Franken erhöht wurde, für die die Betreiber aber eine Steuerermäßigung von 50 % erhielten.

Bei den Vorarbeiten zur Bestimmung, deren einstweilige Aufhebung verlangt wird, wurde darauf hingewiesen, daß seit dem Inkrafttreten des o.a. Dekrets der größte Teil der zur Kategorie A gehörenden Spielautomaten in einem Saisonbetrieb betrieben wurden, weshalb die Basissteuer von 144.000 Franken nicht länger auf solche Automaten anwendbar war, wohl aber die ermäßigte Steuer von 26.000 Franken, « was einem Nachlaß von 118.000 Franken oder 81,9 % entspricht. Diese Ermäßigung wird also Betrieben gewährt, die sich auf 8/12 (14 Tage Urlaub inkl.) der maximalen normalen Öffnungsdauer beschränken. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß

jede Tätigkeit eine Hoch- und eine Vor- bzw. Nachsaison kennt. Die proportionale Herabsetzung dieser Pauschalabgabe wird zu Unrecht mit der Öffnungsdauer und nicht mit den Einkünften in Verbindung gebracht. Touristisch sensible Gebiete haben *per definitionem* ihren Höhepunkt in der Urlaubsperiode. [...] Perioden, die es ihnen ermöglichen müssen, ein normales Jahreseinkommen zu erzielen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen ist dies übrigens die Logik selbst. Die Festkosten sind nämlich für jeden Monat des Jahres gleich. Es ist übrigens diese unlogische Regelung, die an der Basis so manchen Mißbrauchs und mancher Diskussion liegt » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428/1, SS. 4-5). Bei der Besprechung im Ausschuß wurde betont, daß man mit der angefochtenen Bestimmung beabsichtigt habe, « Steuerumgehung auf dem Sektor der Spielautomaten zu bekämpfen und somit zu vermeiden, daß dieser Sektor sich auf steuerlich günstige Weise weiter ausdehnen kann - wobei man sich wenig um die Spielsucht kümmert, die diese Automaten bewirken », ein Grund, weshalb der Minister vorschlug, die Steuerumgehung auf dem Wege über die Saisonbetriebe unmöglich zu machen, was gleichzeitig zu einer kleinen Mehreinnahme führen würde (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428/17, S. 7).

In Hinsicht auf den Antrag auf Bewilligung der Klagerücknahme

B.2.1. Mit Brief vom 13. Februar 1997 haben die GBC Association AG, L. Laget, R. De Backer, die Deba Square AG, Jonckheere und W. Baetens, sechs der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040 dem Hof mitgeteilt, daß sie die Klage auf Nichtigerklärung und die Klage auf einstweilige Aufhebung, die sie am 27. Januar 1997 eingereicht hatten, zurückziehen.

B.2.2. Nichts spricht im vorliegenden Fall dagegen, daß der Hof die Rücknahme der Klage auf Nichtigerklärung und der Klage auf einstweilige Aufhebung durch die in B.2.1 genannten klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040 bewilligt.

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die Flämische Regierung beanstandet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und somit der Klage auf einstweilige Aufhebung, die durch die VoE Automatische Machines Associatie eingereicht worden sind, weil diese Vereinigung keine konkrete und dauerhafte Aktivität nachweisen und das von ihr verfolgte Interesse sich nicht wesentlich von dem ihrer einzelnen Mitglieder unterscheiden würde.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.3.3. Die VoE Automatische Machines Associatie hat u.a. als Zweck: «insbesondere, aber nicht limitativ, Praktiken [zu] bekämpfen [...], die den lautereren Wettbewerb beeinträchtigen könnten, dem guten Namen oder Ruf ihres Gewerbebezugs schaden könnten, die Niederlassung und Betreibung von Unternehmen in diesem Gewerbe erschweren könnten, usw. ». So umschrieben unterscheidet sich der von der Vereinigung angestrebte besondere Zweck nicht nur vom allgemeinen Interesse, sondern ist gleichzeitig nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

Die Dokumente, die der Klageschrift beigefügt sind, scheinen eine konkrete und dauerhafte Aktivität nachzuweisen.

Die von der Flämischen Regierung aufgeworfene Einrede der Nichtzulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung wird abgelehnt.

In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den ernsthaften Charakter der angeführten Klagegründe

B.5. Die im Sondergesetz verwendete Terminologie führt zu der Annahme, daß, damit ein Klagegrund im Sinne des Gesetzes als ernsthaft angesehen werden kann, es nicht genügt, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist im Sinne von Artikel 72 des o.a. Sondergesetzes; es ist darüber hinaus erforderlich, daß er nach einer ersten Prüfung der in diesem Stand des Verfahrens dem Hof zur Verfügung stehenden Elemente begründet zu sein scheint.

B.6.1. Den klagenden Parteien zufolge werden die zuständigkeitsverteilenden Regeln dadurch verletzt, daß die angefochtene Bestimmung weniger ein steuerliches oder haushaltsmäßiges Ziel vor Augen habe, sondern eher die Entwicklung des Sektors der Spielautomaten begrenzen und die zunehmende Spielsucht bekämpfen wolle, indem sie eine bestehende Steuerermäßigung aufhebe. Mittels einer Steuermaßnahme, die dem Anschein nach eine Strafmaßnahme für das Aufstellen unerlaubter Glücksspielautomaten sei, würde der Dekretgeber eigentlich die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Spiels strafrechtlich zu verfolgen, ausüben.

B.6.2. Laut Artikel 3 Absatz 1 2° des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist die Steuer auf Spielautomaten eine Regionalsteuer.

Artikel 4 § 1 des o.a. Sondergesetzes bestimmt, daß die Regionen befugt sind, «den Steuersatz, die Erhebungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 1° bis 3° genannten Steuern zu ändern».

Der Dekretgeber übt die ihm durch die o.a. Bestimmungen zugewiesene Steuerkompetenz aus, wenn er eine Maßnahme ergreift zur Bekämpfung einer Form von Steuerumgehung, die auf dem Gebiet der Spielautomaten begangen wird nach dem Inkrafttreten einer früheren - und vom Hof als nicht widersprüchlich zu den zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen angesehenen - dekretalen Maßnahme der Steuererhöhung für eine Kategorie von Spielautomaten, die im wesentlichen identisch ist mit jener Kategorie von Automaten, für die die vorhandene Steuerermäßigung jetzt durch die angefochtene Maßnahme abgeschafft wird.

B.6.2. Dennoch muß untersucht werden, ob der Dekretgeber bei der Ausübung seiner Steuerbefugnis nicht die Kompetenz der Föderalbehörde verletzt hat.

Daß die Abschaffung der Ermäßigung der Regionalsteuern eine Verhaltensänderung eines Steuerpflichtigen zur Folge haben kann, ist ein möglicher Nebeneffekt jeder Steuer, Steuererhöhung oder Abschaffung einer Steuerermäßigung.

Im vorliegenden Fall und beim heutigen Stand des Verfahrens kann weder aufgrund der kritisierten Abschaffung der Steuerermäßigung noch aufgrund der Vorarbeiten behauptet werden, daß der Dekretgeber mit der Annahme der angefochtenen Maßnahme vor allem einen nichtsteuerlichen Effekt vor Augen gehabt hätte, den er innerhalb der ihm zugewiesenen Befugnisse nicht anstreben dürfte.

B.7.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt oder in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung gelesen.

Im ersten Teil wird die Verletzung dieser Bestimmungen angeführt, da, als Folge der Abschaffung der Steuerermäßigung für die Saisonbetriebe durch die angefochtene Dekretsbestimmung, zwischen den Betreibern, die Spielautomaten während des ganzen Jahres aufstellen würden, und den Saisonbetrieben, die nur während eines begrenzten Zeitraums des Jahres die gleichen Automaten betreiben würden, ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, der darin bestehe, daß objektiv unterschiedliche Situationen auf steuerlich gleiche Weise behandelt würden, ohne daß hierfür eine angemessene und objektive Rechtfertigung bestehe.

Im zweiten Teil wird die Verletzung dieser Bestimmungen angeführt, da, als Folge der Abschaffung der Steuerermäßigung für die Saisonbetriebe durch die angefochtene Dekretsbestimmung, zwischen den Saisonbetrieben und den Schaustellern ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, der darin bestehe, daß nur diese letzte Kategorie von Personen auch weiterhin uneingeschränkt in den Vorteil der vorher bestehenden Steuerermäßigung komme, ohne daß es hierfür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe.

B.7.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.3. In seinem Urteil Nr. 31/92 hat der Hof erkannt, daß die unterschiedliche steuerliche Behandlung von dauerhaft betriebenen Unternehmen und von Saisonbetrieben verfassungsmäßig gerechtfertigt war, da der Dekretgeber «urteilen [kann], daß die Steuer nicht in demselben Maße für nicht permanent aufgestellte Geräte - dies ist auf Kirmessen und in Saisonbetrieben der Fall - zu erhöhen war wie für Geräte, die ganzjährig im Betrieb sind ». Jedoch geht aus den unter B1.2 erwähnten Vorarbeiten und aus den Erläuterungen der Flämischen Regierung bei der Sitzung - denen durch keine der Parteien ausdrücklich widersprochen wurde - hervor, daß Spielautomaten, die vor der Dekretsänderung von 1990 ganzjährig in Gebrauch waren, nun hauptsächlich in Saisonbetrieben betrieben werden.

Aus der Untersuchung, zu der der Hof beim derzeitigen Stand des Verfahrens übergehen konnte, geht hervor, daß der Dekretgeber eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von verschiedenen Kategorien von Personen durch die Abschaffung einer bestehenden Steuerermäßigung ungeschehen gemacht hat, da er der Meinung war, daß die durch diese ungleiche Behandlung hervorgerufene Steuerumgehung die Zielsetzung der ursprünglichen Steuermaßnahme beeinträchtigt. Die Zielsetzung der jetzt angefochtenen Maßnahme und die ihr zugrunde liegenden steuerlichen und wirtschaftlichen Überlegungen scheinen zu dem Schluß führen zu können, daß es nicht deutlich ungerechtfertigt ist, die Saisonbetriebe und die Dauerbetriebe einer gleichen steuerlichen Behandlung zu unterwerfen.

Der Klagegrund, in seinem ersten Teil, könnte nicht als im Sinne von Artikel 20 1º des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ernsthaft angesehen werden.

B.7.4. Aus den gleichen Vorarbeiten geht hervor, daß die ungleiche Behandlung der Dauerbetriebe und der Kirmesbetriebe keinen Anlaß zur Steuerumgehung gab und es deshalb keinen Grund gab, das Dekret zu ändern. Da aufgrund der verschiedenen materiellen Betreuungsumstände auf dem Gebiet der Betreuung von Spielautomaten durch die Schausteller keine identische Steuerumgehung realisiert werden konnte, kann bei diesem Stand der Untersuchung angenommen werden, daß der Dekretgeber urteilen konnte, das System der Steuerermäßigung für

Schausteller beibehalten zu können.

Der zweite Klagegrund kann nicht als im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ernsthaft angesehen werden.

B.8. Die klagenden Parteien erfüllen nicht die erste Bedingung im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Somit muß nicht untersucht werden, ob die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Rücknahme der Klage auf Nichtigerklärung und der Klage auf einstweilige Aufhebung durch die unter B.2.1 genannten klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040;

- weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. März 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève